

chefarzt aktuell

Informationsdienst für leitende Krankenhausärzte

Januar/Februar 2018

Nr. 1/18

THEMENÜBERSICHT:

- **Gastkommentar:** **Martin Egerth**
Senior Product Manager Human Factors Training
Lufthansa Aviation Training GmbH (LAT)

Krankenhausmedizin und Luftfahrt haben einige Gemeinsamkeiten: Beide arbeiten in Hierarchien und müssen in hoch komplexen Situationen Entscheidungen treffen. Anders als der Pilot erlebt der Arzt dies tagtäglich. Bei beiden ist die Sicherheit der ihm anvertrauten Menschen das oberste Ziel. Es liegt daher nahe, die Erfahrungen aus dem Sicherheitstraining in der Luftfahrt den Krankenhausärzten zu vermitteln. (S. 1-3)

- **Chefarztvergütung im Fokus**

Die Kienbaum Management Consulting GmbH erhebt jährlich die Einkommen von Führungskräften verschiedener Branchen, auch im Krankenhausbereich. Die neue Studie für 2017 zeigt, dass die durchschnittlichen Gesamteinkünfte der Chefarzte gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert sind, nachdem sie in früheren Jahren noch leicht gestiegen waren. Der Beitrag berichtet über die aktuelle Einkommenssituation. (S. 4-5)

- **Behandlungsfehler bei unzureichender apparativer Ausstattung**

Der Arzt ist gehalten, den Patienten an ein spezialisiertes Krankenhaus zu verweisen, wenn ein Eingriff nur dort ohne bzw. mit erheblich vermindertem Komplikationsrisiko vorgenommen werden kann. Der Arzt muss eine Behandlung ablehnen, wenn seine Ausstattung sich in der unteren Breite des ärztlichen Behandlungsstandards bewegt. (S. 6)

- **Sexueller Missbrauch: Entzug der Approbation**

Für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist das Vertrauen zwischen Arzt und Patient unabdingbar. Die Patienten müssen die Gewissheit haben, sich dem Arzt als Helfer uneingeschränkt anvertrauen zu können und ohne Misstrauen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. (S. 7)

- **Chefarzt hat Anspruch auf Einstellung von Assistenzärzten**

Ein Chefarzt hat gegen den Krankenhausträger einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einstellung der Mindestzahl von Assistenzärzten, die zur Einhaltung von Arbeitszeiten und Dienstplänen erforderlich ist. (S. 8)

Fortsetzung umseitig ↗

THEMENÜBERSICHT:

- **Zur Dokumentation eines Befundes**
Ein Befund muss nur dann dokumentiert werden, wenn er für das weitere Behandlungsgeschehen zur Verfügung stehen muss. Allein das Interesse des Patienten, in einem etwaigen Rechtsstreit über ein Beweismittel zu verfügen, rechtfertigt keine Befundversicherungspflicht. (S. 9)
- **Arbeitsunfähigkeit: Wer kann sie feststellen?**
Die Arbeitsunfähigkeit kann durch jeden Arzt festgestellt werden, auch durch einen Krankenhausarzt. Es muss sich nicht um den behandelnden Arzt oder um einen Vertragsarzt handeln. (S. 10)
- **Bereitschaftsdienst als abhängige Beschäftigung**
Eine Ärztin, die am Krankenhaus-Bereitschaftsdienst jeweils nach vorheriger Absprache zu einer Vergütung von 25,00 € pro Stunde teilnimmt, ist nicht freiberuflich tätig, sondern abhängig beschäftigt und unterliegt der Sozialversicherungspflicht. (S. 11)
- **Bereitschaftsdienstpauschale für Krankenhäuser mit Notfallambulanz**
Ein Krankenhaus hat keinen Anspruch auf eine Bereitschaftsdienstpauschale, die außerhalb der Gesamtvergütung von den Krankenkassen gezahlt wird. Auch die Zahlung an Vertragsärzte muss eingestellt werden. (S. 12)
- **Zum Nachweis des Aufklärungsgesprächs**
An den dem Arzt obliegenden Nachweis einer ordnungsgemäßen Risikoauflärung dürfen keine unbilligen und übertriebenen Anforderungen gestellt werden, insbesondere bei häufigen Eingriffen. (S. 13)

Impressum

Herausgeber: Christian Heß
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln
Tel: (0221) 25 78 301 Fax: (0221) 25 70 743
E-Mail: c.hess@hess-anwaelte.de

Geschäftsstelle:
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln
Tel: (0221) 25 78 301 Fax: (0221) 25 70 743
Internet: www.chefarzt-aktuell.de
E-Mail: info@chefarzt-aktuell.de

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben jährlich

Redaktion, zugleich verantwortlich:

Dr. U. Baur, Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln
Tel: (0221) 25 78 301 Fax (0221) 25 70 743

Druck: MAIL, BOXES ETC., Düsseldorf

Namensartikel geben nicht unbedingt die Meinung der
Redaktion/Schriftleitung und der Herausgeber wieder.

Alle veröffentlichten Beiträge sind **urheberrechtlich geschützt**.

**Herausgeber Mitteilungen für den
Konvent der Leitenden Krankenhauschirurgen:**

Vorsitzender: PD Dr. med. Carsten J. Krones
Marienhospital Aachen
Zeise 4, 50206 Aachen
Tel: (0241) 6006-1200, Fax: (0241) 6006-1209
E-Mail: carsten.krones@marienhospital.de

Schatzmeister: Prof. Dr. med. Ernst Eypasch
Heilig-Geist-Krankenhaus
Graseggerstraße 105 - 50737 Köln
Tel: (0221) 7491-8258, Fax: (0221) 7491-1051
E-Mail: ernst.eypasch@cellitinnen.de

Sekretär, zugleich verantwortlich:

PD Dr. med. Kay Kohlhaw, Rudolf-Virchow-Straße 2,
04552 Borna

Telefon und Fax: (03433) 211 501

E-Mail: Kay.Kohlhaw@sana.de